

# Stadt Bergisch Gladbach

## Bürgermeister

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW S. 194) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung 2015 beschlossen:

##### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2014
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	238.724.917 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	259.684.762 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	229.575.002 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	240.508.119 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.299.872 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.012.231 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.801.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.094.963 €

festgesetzt.

##### §2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.712.359 € festgesetzt.

##### §3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.359.000 € festgesetzt.

##### §4

Die Ausgleichsrücklage ist vollständig aufgezehrt. Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 20.959.845 € festgesetzt.

##### §5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 € festgesetzt.

##### §6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 255 v. H.  
1.2 für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf 490 v. H.

2. **Gewerbesteuer** auf 460 v. H.

##### §7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird  
a) für mobile Vermögensgegenstände auf 50.000 €  
b) für Baumaßnahmen auf 100.000 € festgelegt.

##### §8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

##### §9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „ku“ (künftig umzuwandeln) und „kw“ (künftig wegfallend) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Soweit bei Beamtenstellen in Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG und der Stellenobergrenzenverordnung (SOV) vom 08.12.1976 ku-Vermerke ausgewiesen sind, ist jede dritte im Überhang befindliche freiwerdende Planstelle der jeweiligen Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe umzuwandeln, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

##### §10

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragsatzung zu ändern, wenn  
a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag von mehr als 2. v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,  
b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen),  
c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v. H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 26.02.2015 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 11.03.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum 31.12.2017 im Bürogebäude Hauptstr. 192, Zimmer 209, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.